

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 16

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

23. April 2021

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen
vom 08.04.2021**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

Die Grenzen des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen ergeben sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1). Das Gebiet umfasst die Gemarkungen Bismarck, Buer, Bulmke, Gelsenkirchen, Heßler, Horst, Hüllen, Rotthausen, Schalke und Ückendorf.

§ 2 Stadtbezirke

- (1) Damit die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen stärker an der Arbeit des von ihnen gewählten Rates mitwirken können, die Erfüllung örtlicher Aufgaben auf besonders bestimmten Gebieten vorbereitet und ihre Ausführung sichergestellt werden kann, der Rat in der Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung entlastet wird und um das politische Verantwortungsbewusstsein aller zu erhalten und zu stärken, wird das Stadtgebiet in Stadtbezirke gegliedert, in denen Bezirksvertretungen eingerichtet werden.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende 5 Stadtbezirke gegliedert:

Stadtbezirk 1 Gelsenkirchen-Mitte,
Stadtbezirk 2 Gelsenkirchen-Nord,
Stadtbezirk 3 Gelsenkirchen-West,
Stadtbezirk 4 Gelsenkirchen-Ost und
Stadtbezirk 5 Gelsenkirchen-Süd.

Der Stadtbezirk 1 besteht aus den Stadtteilen:

10 Altstadt,
11 Schalke,
12 Schalke-Nord,
13 Bismarck,
14 Bulmke-Hüllen,
15 Feldmark und
16 Heßler.

Der Stadtbezirk 2 besteht aus den Stadtteilen:

20 Buer,
21 Scholven und
22 Hassel.

Der Stadtbezirk 3 besteht aus den Stadtteilen:

30 Horst und
31 Beckhausen.

Der Stadtbezirk 4 besteht aus den Stadtteilen:

40 Erle,
41 Resse und
42 Resser Mark.

Der Stadtbezirk 5 besteht aus den Stadtteilen:

50 Neustadt,
51 Ückendorf und
52 Rotthausen.

- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke und Stadtteile ergeben sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (4) Das Nähere über Bildung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen sowie über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen regelt in Ergänzung der §§ 36 bis 38 GO NRW die Bezirkssatzung der Stadt Gelsenkirchen, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (Anlage 2).

§ 3 Siegel, Wappen und Flagge der Stadt

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt gleicht in Form und Größe dem in Anlage 3 dieser Hauptsatzung abgebildeten Siegel. Es enthält Namen und Wappen der Stadt.
- (2) Das Wappenschild ist geviertelt, es enthält im linken oberen schwarzen Feld eine silberne Kirche mit Mittelturm. Der Turm ist vierteilig; er besteht aus dem Turmbau mit schwarzer Toröffnung, dem trapezförmigen Dach, dem Turmaufsatz mit zwei schwarzen Schallöffnungen sowie der Turmspitze mit Kugel. Links und rechts vom Turm befinden sich im Kirchenschiff je zwei schwarze Fensteröffnungen; im rechten oberen silbernen Feld eine bewurzelte grüne Linde; im linken unteren silbernen Feld fünf blaue Balken, belegt mit einem roten steigenden, bezungen, doppelschwänzigen Löwen; im rechten unteren schwarzen Feld Schlegel und Eisen, silbern, schräg gekreuzt.
- (3) Die Flagge der Stadt ist schwarz-weiß-grün, längsgestreift.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt, unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Versammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
 - d) Veröffentlichungen in der Presse
 - und
 - e) auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen.
- Die Unterrichtungsformen können sowohl einzeln als auch nebeneinander genutzt werden.
- (2) Eine Versammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Menschen verbunden sind.
 - (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt Zeitpunkt und Ort der Versammlung; sie oder er lädt ein und leitet die Versammlung.
 - (4) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlungen mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW in Angelegenheiten der Stadt Gelsenkirchen an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Erledigung solcher Anregungen oder Beschwerden obliegt den zuständigen Fachausschüssen, sofern sie nicht in den Entscheidungsbereich der Bezirksvertretungen fallen, ansonsten dem Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss.
- (3) Die nach Absatz 2 zuständigen Ausschüsse befassen sich in der Regel zu Beginn der jeweiligen Tagesordnung mit allen schriftlichen Anregungen oder Beschwerden, die auf § 24 GO NRW Bezug nehmen oder eindeutig als solche zu erkennen sind. Der Ausschuss kann durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu diesen schriftlichen Anregungen oder Beschwerden die antragstellenden bzw. beschwerdeführenden Personen in der Sitzung gehört werden können. Der Ausschuss erteilt ihnen in der Sitzung das Wort, um sich an der Beratung angemessen beteiligen zu können. Auf die Regelungen zur Nichtöffentlichkeit von Sitzungen in § 9 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse wird verwiesen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gibt zu Anregungen oder Beschwerden, in deren sachliche Prüfung eingetreten wird, eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung ab.
- (5) Die nach Absatz 2 zuständigen Ausschüsse können die Anregungen oder Beschwerden mit einer Empfehlung an den Rat, einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister verweisen, sie zurückweisen, für erledigt erklären oder sich für unzuständig erklären. Mit einem solchen Beschluss ist das Verfahren abgeschlossen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestätigt den Eingang der Anregung oder Beschwerde, informiert die Absender darüber, welches Gremium sich mit der Eingabe befasst, nennt den Termin und den Ort der Beratung und übersendet ihre oder seine Stellungnahme. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Absender schriftlich unter Angabe der Gründe über die Entscheidung.
- (7) Eine Anregung oder Beschwerde, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gelsenkirchen fällt, leitet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister an die zuständige Stelle weiter und unterrichtet die Absender darüber.

- (8) Die nach Absatz 2 zuständigen Ausschüsse treten in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde nicht ein, wenn
- a) Rechtsmittel gegeben bzw. eingelegt sind oder bereits ausgeschöpft wurden,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
 - c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
 - d) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist, weil diese ausschließlich Aufgabe des Rates ist,
 - e) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, geschlechterspezifische Benachteiligungen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter und die weiteren normativen Vorgaben der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Geschlechter berühren. Die Gleichstellungsstelle nimmt folglich Querschnittsaufgaben wahr, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie ist in Ausübung der ihr nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu geschlechter- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien wird die gesetzlich vorgeschriebene Geschlechterparität angestrebt.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Bezeichnungen

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gelsenkirchen".
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister", die übrigen Mitglieder des Rates die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 8 Verfahren des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte

Das Verfahren des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte wird in der vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Auf die Sonderausschüsse findet die Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Rat kann im Einzelfall nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich ziehen, auch wenn diese etwa durch Satzung übertragen sind.

§ 9 Teilnahme von Dienstkräften an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses teil.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die oder der für einen Ausschuss zuständige Beigeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung gilt die Vertretungsregelung der Beigeordneten.
- (3) Soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme nicht besteht, sind die Beigeordneten berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Vorstandsbereich berührt wird.
- (4) Im Übrigen bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, welche Dienstkräfte darüber hinaus an den Sitzungen der städtischen Gremien teilnehmen.
- (5) Die Teilnahmeberechtigten haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, zu den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten in den Sitzungen Stellung zu nehmen.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Rates

Unbeschadet gesetzlich vorgesehener ausschließlicher und der ihm nach anderen Vorschriften dieser Hauptsatzung vorbehaltenen Zuständigkeiten entscheidet der Rat über

- a) die Einstellung, Beförderung, Abwahl, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beigeordneten,
- b) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb GELSENDIENSTE vorbehalten sind,
- c) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SeniorenHäuser der Stadt Gelsenkirchen, die ihm durch die Betriebssatzung der SeniorenHäuser der Stadt Gelsenkirchen vorbehalten sind,

- d) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENKANAL, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb GELSENKANAL vorbehalten sind,
- e) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für die Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe vorbehalten sind,
- f) alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung GeKita, die ihm durch die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung GeKita vorbehalten sind,
- g) das Abstimmungsverhalten der städtischen Vertreterinnen oder Vertreter in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer städtischen Beteiligungsquote von mindestens 25 % in allen Angelegenheiten nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW, soweit hierzu in den vorbereitenden Gesellschaftsgremien keine Übereinstimmung erzielt worden ist.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Neben den Pflichtausschüssen werden zur Beratung einzelner Verwaltungsaufgaben Ausschüsse gebildet.
- (2) Die in der Gemeindeordnung dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss übertragenen Aufgaben werden vom "Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss" wahrgenommen.
- (3) Zu Mitgliedern des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses können nur Mitglieder des Rates gewählt werden.

§ 12 Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung (§ 13 der Hauptsatzung) sowie durch Ratsbeschlüsse vorbehaltenen Zuständigkeiten beraten und entscheiden die Ausschüsse über alle Angelegenheiten aus den Bereichen, für die sie gebildet sind, soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- (2) Der Ausschuss für Bildung nimmt die Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW wahr, mit Ausnahme der Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds für die erweiterten Schulkonferenzen zur Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter, soweit nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind.
- (3) Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird die Aufgabe des Denkmalausschusses nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) zugewiesen.
 - a) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW über
 - aa) den Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NRW,
 - bb) die zur Wahl vorgeschlagenen sachverständigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW,
 - cc) den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz NRW,
 über die jeweils der Rat entscheidet.
 - b) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW über die Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege und die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW.
 - c) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss werden vorläufige Unterschutzstellungen gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes und die Eintragung sowie Löschungen von Denkmälern in der Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sowie sonstige Angelegenheiten aus dem Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von besonderer Bedeutung zur Kenntnis gegeben.
- (4) Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE entscheiden über die ihnen jeweils durch die „Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb GELSENDIENSTE“ übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Ausschuss für Soziales und Arbeit ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung SeniorenHäuser der Stadt Gelsenkirchen der Betriebsausschuss (§ 4 Abs. 1 der „Betriebssatzung Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen“). Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung SeniorenHäuser der Stadt Gelsenkirchen entscheiden über die ihnen jeweils durch diese Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung GELSENKANAL der Betriebsausschuss (§ 4 Abs. 1 der „Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb GELSENKANAL“). Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung GELSENKANAL entscheiden über die ihnen jeweils durch diese Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

- (7) Der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss ist für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe der Betriebsausschuss (§ 4 Abs. 1 der „Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für die Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe“). Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe entscheiden über die ihnen jeweils durch diese Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.
- (8) Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung GeKita entscheiden über die ihnen jeweils durch die „Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung GeKita“ übertragenen Aufgaben.
- (9) Für Angelegenheiten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 75 des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist der Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz zuständig.
- (10) Sind an einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist zu unterscheiden zwischen dem entscheidungsbefugten/federführenden und dem beteiligten Ausschuss. Entscheidungsbefugt/federführend ist der Ausschuss des Vorstandsbereiches, der später den Beschluss auszuführen hat. Die Beratung erfolgt in der Weise, dass der beteiligte Ausschuss nach Beratung eine Empfehlung an den entscheidungsbefugten/federführenden Ausschuss aussprechen kann. Zulässig ist auch eine gemeinsame Sitzung des entscheidungsbefugten/federführenden und des beteiligten Ausschusses.
- (11) Der Beirat für Senioren entscheidet im Rahmen seiner Richtlinien und der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung und Anschubfinanzierung von Projekten älterer Menschen.

§ 13 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener ausschließlicher und durch diese Hauptsatzung oder sonst vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheiden die nachstehend genannten Ausschüsse - soweit nicht Bezirksvertretungen zuständig sind - über
 - a) die Planung und Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 100.000 € der zuständige Fachausschuss,
 - b) die Vergabe von Aufträgen über 100.000 € unter Berücksichtigung der geltenden Vergabevorschriften der für die Bedarfsstelle zuständige Fachausschuss, wenn
 - die Vergabe des Auftrages nicht an den - unter Berücksichtigung aller Umstände - wirtschaftlichsten Anbieter bzw. Mindestbietenden erfolgen soll
 - oder
 - das Referat Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat,
 - c) den Erwerb von Grundvermögen und die Gewährung von Darlehen im jeweiligen Wert von mehr als 100.000 € der Ausschuss für Bau und Liegenschaften,
 - d) den Erlass und die Niederschlagung städtischer Forderungen im jeweiligen Wert von mehr als 200.000 € der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss,
 - e) die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 600.000 € der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss,
 - f) die Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten im jeweiligen Wert von mehr als 20.000 € der Ausschuss für Bau und Liegenschaften
 - g) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen im jeweiligen Wert von mehr als 300.000 € pro Jahr der Ausschuss für Bau und Liegenschaften, der bei einer damit verbundenen Änderung der bisherigen Nutzung auch unterhalb dieser Wertgrenze von 300.000 € pro Jahr zu entscheiden hat,
 - h) die Anmietung und Anpachtung bei einer Jahresleistung über 25.000 € der zuständige Fachausschuss,
 - i) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 75.000 € bewirkt wird, der zuständige Fachausschuss,
 - j) die Annahme von Schenkungen im jeweiligen Wert von mehr als 15.000 € der zuständige Fachausschuss,
 - k) die Vornahme von Schenkungen und die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen oder Beiträgen der zuständige Fachausschuss, bei der Vornahme von Schenkungen und der Gewährung von freiwilligen Zuschüssen oder Beiträgen mit gesamtstädtischen Auswirkungen der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss,
 - l) den Abschluss von Sponsoringverträgen, bei denen im Einzelfall die Leistungen des Vertrages den Betrag von 50.000 € überschreiten, der zuständige Fachausschuss.
- (2) Der Rat behält sich bei den in Absatz 1 unter a) bis l) genannten Fällen vor, selbst zu entscheiden, wenn dies notwendig ist, um Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW zu vermeiden.
- (3) Der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss entscheidet ferner in den Fällen, in denen weder der Rat, ein anderer Ausschuss, ein Beirat, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

§ 14 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, ehrenamtliche und allgemeine Vertretung, Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die oder der Vorsitzende des Rates. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Sie oder er ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Stadtverwaltung und ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Diese vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Fall ihrer oder seiner Verhinderung in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgelegt.
- (4) Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer", die oder der für den Planungs- und Baubereich zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat". Die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Stadträtin" oder "Stadtrat".
- (5) Der Rat bestellt aus dem Kreis der Beigeordneten eine allgemeine Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit der Dienstbezeichnung "Stadtdirektorin" oder "Stadtdirektor".
- (6) Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Beigeordnete der Stadt Gelsenkirchen.
- (7) Der Rat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.

§ 15 Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Über die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten alle Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, weder in kommunalpolitischer noch in finanzieller, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind, deren Erledigung im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs nach feststehenden Grundsätzen erfolgt und die daher mangels besonderer, über den Einzelfall wesentlich hinausreichender Bedeutung für die Stadt Gelsenkirchen keiner grundlegenden Entscheidung durch den Rat bedürfen.
Die Zuordnung einer Angelegenheit zu den laufenden Geschäften der Verwaltung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Stadt Gelsenkirchen vorzunehmen und dem pflichtgemäßen Ermessen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters überlassen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auch in allen Fällen obliegender Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Unbeschadet gesetzlich vorgesehener und der ihr oder ihm durch diese Hauptsatzung oder sonst vom Rat übertragenen Zuständigkeiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über
 - a) die Planung und Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen im jeweiligen Wert bis zu 75.000 €,
 - b) die Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses, Beirates oder einer Bezirksvertretung besteht,
 - c) den Erwerb von Grundvermögen und die Gewährung von Darlehen im jeweiligen Wert bis zu 100.000 € sowie den Erlass und die Niederschlagung städtischer Forderungen im jeweiligen Wert bis zu 200.000 €,
 - d) die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels in Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 600.000 €,
 - e) die Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten im jeweiligen Wert bis zu 20.000 €,
 - f) die Vermietung und die Verpachtung von Gemeindevermögen, wenn es nicht zu einer Änderung der bisherigen Nutzung kommt, im jeweiligen Wert bis zu 300.000 €, soweit nicht eine Bezirksvertretung (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder bei einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 30.000 € pro Jahr) zuständig ist,
 - g) die Anmietung und Anpachtung bis zu einem Jahresbetrag von 25.000 €,
 - h) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 75.000 € bewirkt wird,
 - i) die Annahme von Schenkungen im jeweiligen Wert bis zu 15.000 €, die Gewährung von Zuschüssen oder Beiträgen aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Ermächtigungen und Verpflichtungen,

- j) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten,
die Erteilung von Pfandhaftentlassungen,
die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen,
die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten,
die Belastung von Grundstücken mit Baulasten nach den Bestimmungen der Bauordnung,
 - k) die Prüfung im Zusammenhang mit der Herstellung von Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
 - l) den Abschluss von Sponsoringverträgen, bei denen im Einzelfall die Leistungen des Vertrages den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.
- (3) a) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen ist unter Beachtung der nachfolgenden Buchstaben b) bis e) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die getroffenen Entscheidungen sind in monatlichen Aufstellungen dem Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss bekannt zu geben.
- b) Der Rat macht von der Möglichkeit des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- c) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nach § 15 Absatz 3 Buchstabe b) oder c) Satz 1 nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu treffen.
- d) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis sowie Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- e) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer oder einem anderen Beigeordneten oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leitungen von Referaten, Stabsstellen und Instituten, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten oder einer Pressesprecherin oder eines Pressesprechers.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, die ihr oder ihm zustehende Befugnis auf nachgeordnete Dienstkräfte zu übertragen.

§ 16 Unterzeichnung von Urkunden, Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder deren oder dessen allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die ihr oder ihm gemäß § 74 Abs. 3 GO NRW zustehende Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf nachgeordnete Dienstkräfte übertragen.

§ 17 Beamtenrechtliche Widersprüche

Über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entscheidet die Stelle, die die dem Widerspruch zugrunde liegende Entscheidung getroffen hat.

§ 18 Integrationsrat/-ausschuss

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen bildet einen Integrationsrat auf der Grundlage des § 27 GO NRW. Der Rat kann durch einfachen Beschluss festlegen, dass anstelle eines Integrationsrates ein Integrationsausschuss gebildet wird.

Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich entsenden die in Gelsenkirchen tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk und DER PARITÄTISCHE) je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Gaststatus.

Es gelten die Regelungen des § 27 GO NRW.

- (2) Über den Wahltag und die Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beschließt der Rat eine Wahlordnung. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (3) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

- a) Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Bezirksvertretung vorzulegen. Diese Anregungen oder Stellungnahmen für den Rat sind im zuständigen Fachausschuss vorzubereiten. Die oder der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen ist das Wort zu erteilen.
 - b) Der Rat, seine Ausschüsse, Beiräte und die Bezirksvertretungen sollen den Integrationsrat oder Integrationsausschuss hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
 - c) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einem Beirat, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.
 - d) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates oder Integrationsausschusses sind grundsätzlich in der nächst-erreichbaren Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
 - e) Der für den Integrationsrat oder Integrationsausschuss geschäftsführenden Organisationseinheit sind die Tagesordnungen und Vorlagen aller Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Bezirksvertretungen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Rat stellt dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung.
Der Rat weist darüber hinaus dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.
- (5) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
Sofern ein Integrationsausschuss gebildet worden ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.
- (6) Die Mitglieder des Integrationsrates oder Integrationsausschusses erhalten Sitzungsgelder in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen oder Bürger und Ersatz des Verdienstausfalls nach § 21 der Hauptsatzung. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nach den vom Rat beschlossenen Fahrtkostenrichtlinien.
Die Mitglieder des Integrationsrates oder Integrationsausschusses erhalten auch Sitzungsgeld für höchstens eine Vorbesprechung der eigenen Liste zur Vorbereitung auf eine Sitzung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Akteneinsicht wird nach Maßgabe des § 55 GO NRW gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht darf nur in städtischen Diensträumen gewährt werden. Über das Ergebnis der Akteneinsicht sind auf Verlangen der Rat oder der jeweilige Ausschuss zu unterrichten. Ein Anspruch der oder des Akteneinsichtnehmenden auf Berichterstattung besteht nicht.
- (3) Die unbefugte Weitergabe von durch Akteneinsicht erworbenen Kenntnissen an Außenstehende stellt eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 2 GO NRW dar. Wer diese Pflicht verletzt, kann gemäß § 30 Abs. 6 und § 29 Abs. 3 GO NRW zur Verantwortung gezogen werden.

§ 20 Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, einem Mitglied einer Bezirksvertretung, mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten (§ 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW) bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Der Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW bedürfen nicht
 - a) Verträge, die aufgrund von Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL - und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - geschlossen werden,
 - b) Verträge, die nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen geschlossen werden,
 - c) andere Verträge, deren Geschäftswert im Einzelfall den Höchstbetrag von 3.000 € nicht überschreitet.
- (3) Soweit nicht nach anderen Vorschriften der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss oder ein anderer Ausschuss des Rates zuständig ist, bedürfen Verträge der in Absatz 2 genannten Art der Genehmigung
 - a) der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der oder des zuständigen Beigeordneten, wenn sie mit Mitgliedern des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses geschlossen werden sollen,
 - b) des zuständigen Ausschusses, wenn sie mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten geschlossen werden sollen.

§ 21 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, einen Regelstundensatz entsprechend der durch das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmten Entschädigungsverordnung, der für die Zeit der mandatsbedingten Sitzungsdauer, zuzüglich jeweils einer halben Stunde für die An- und Abfahrt zu berechnen ist. Als entschädigungsfähige Zeit gilt grundsätzlich montags bis freitags die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Über weitergehende Anträge entscheidet jeweils der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss.

Nichtselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Anspruch kann auch an den Arbeitgeber abgetreten werden.

Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Bei der Erstattung des Verdienstausschlages darf ein in der Entschädigungsverordnung festgelegter Höchstbetrag je Stunde nicht überschritten werden.

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Entschädigung in Form des Regelstundensatzes, wenn die Mandatswahrnehmung in die regelmäßige Arbeitszeit der oder des Haushaltsführenden fällt und die Haushaltsführungstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.

Statt dieses Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Satz 2 und Satz 7 gelten entsprechend.

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet wird. Betreuungskosten werden für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr und für pflegebedürftige Kinder gewährt. Bei der Erstattung von Kinderbetreuungskosten darf der Regelstundensatz nicht überschritten werden.

- (2) Neben dem Ersatz des Verdienstausschlages erhalten die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Höhe der in der Entschädigungsverordnung jeweils festgelegten Beträge. Außer für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen der eigenen Fraktion wird Sitzungsgeld auch für Sitzungen von Beiräten gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen ausbezahlt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 125 festgesetzt. Bei Neuwahl oder Ausscheiden von Stadtverordneten ist diese Zahl entsprechend anteilig festzusetzen. Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte erhalten Fahrkosten nach den vom Rat der Stadt beschlossenen Fahrkostenrichtlinien.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 GO NRW und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der in der Entschädigungsverordnung jeweils festgelegten Beträge. Absatz 2 (Sätze 3 bis 8) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Höchstzahl der Fraktionssitzungen auf jährlich 35 festgesetzt wird.
- (4) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
- die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters den dreifachen Satz,
 - weitere Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters den eineinhalbfachen Satz,
 - die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen Satz,
 - die Vorsitzenden der Ratsfraktionen bis zu 8 Mitgliedern den zweifachen Satz,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 46 GO NRW den eineinhalbfachen Satz

des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) Entschädigungsverordnung vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder in Gemeinden von 150.001 bis 450.000 Einwohner.

Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden. Es wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 22 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“ vollzogen. Dieses wird auch im Internet auf www.gelsenkirchen.de/amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in folgendem städt. Gebäude vollzogen:

Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Eingang Goldbergstraße 12.

Sofern eine Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

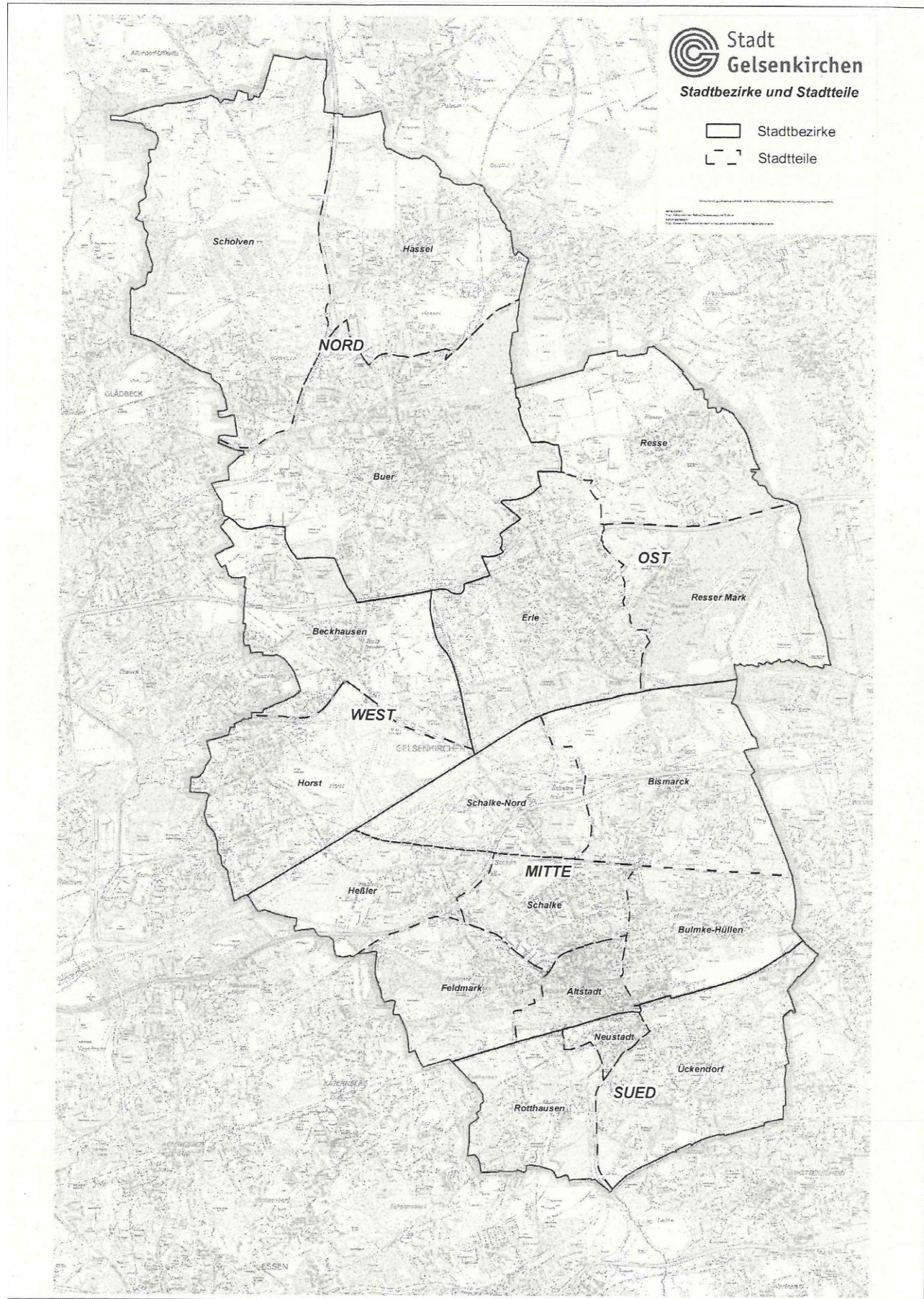
- (3) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem amtlichen Anzeiger bleibt unberührt.

- (4) Ratsbeschlüsse und alle übrigen amtlichen Mitteilungen, welche nicht nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung zu veröffentlichen sind, werden nach dem Ermessen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“ oder in der Gelsenkirchener Tagespresse bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen sind von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Unterzeichnungsbefugnis auf nachgeordnete Dienstkräfte zu übertragen. Andere Mitteilungen können im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen oder auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 1. März 2012 - zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2016 - außer Kraft.





**Bezirkssatzung der Stadt Gelsenkirchen
vom 08.04.2021**

- Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen (§ 2 Abs. 4) -

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung der Bezirksvertretungen

- (1) Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Mitte, -Nord, -West, -Ost und -Süd wird je eine Bezirksvertretung nach § 36 Abs. 1 GO NRW gewählt.
- (2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen wird nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt. Sie beträgt bei einer Einwohnerzahl des Bezirks bis 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohner 17 Mitglieder, über 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohner 19 Mitglieder.
- (3) Die Einwohnerzahlen richten sich nach der vom Landesbetrieb IT.NRW halbjährlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl, welche 18 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode veröffentlicht ist.

§ 2 Auftrag der Bezirksvertretungen

Im Interesse der Stadt Gelsenkirchen und zu ihrem und aller ihrer Bürgerinnen und Bürger Wohl bewahren die Bezirksvertretungen die Eigenart des Stadtbezirks und seiner Stadtteile und entwickeln sie fort. Sie erfassen die Wünsche und Interessen aller und bringen sie zur Geltung. Sie erörtern alle den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten, treffen Entscheidungen im Rahmen ihrer Aufgaben, weisen auf Mängel hin und richten Anregungen und Vorschläge an den Rat, einen Ausschuss oder, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (allgemeines Initiativrecht für bezirkliche Angelegenheiten).

§ 3 Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister

- (1) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen sowie ein oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Bezirksvertretungen aus deren Mitte gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ oder „Bezirksbürgermeister“; bei den Stellvertretern wird dieser Bezeichnung „Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des“ vorangestellt.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterinnen oder die Bezirksbürgermeister unterstützen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Rahmen der von ihr oder ihm festgelegten Richtlinien in der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Stadt im jeweiligen Stadtbezirk.

§ 4 Bezeichnung der Mitglieder der Bezirksvertretungen

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksverordnete“ bzw. „Bezirksverordneter“.

§ 5 Herkömmliche Wappen aus den Stadtbezirken

Die Bezirksvertretungen können bei besonderen Anlässen, nach Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, das herkömmliche Wappen eines Ortsteils aus ihrem Stadtbezirk ohne rechtliche Wirkung verwenden, soweit dieser Verwendung nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks

- (1) In Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen unterliegen, lädt die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister - soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt - die im Bezirk wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner zum Zwecke der Unterrichtung zu einer Versammlung ein. In der Versammlung soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestehen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet die Versammlung.
- (2) Eine Versammlung soll auch in Angelegenheiten stattfinden, die nicht der Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretungen unterliegen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung des Stadtbezirks oder eines Stadtteils nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Menschen im Bezirk verbunden sind.
- (3) Die Bezirksvertretungen führen das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 27 b Landschaftsgesetz bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleit- und Landschaftsplänen durch, wenn die Maßnahme von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung ist.
- (4) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist - soweit nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt - berechtigt, die Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, durch Presseveröffentlichungen zu informieren.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW in Angelegenheiten des Stadtbezirks an die Bezirksvertretung zu wenden.
- (2) Die Erledigung solcher Anregungen und Beschwerden obliegt der Bezirksvertretung, soweit sie in ihren Entscheidungsbereich fällt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, unbeschadet der Vorschrift des § 37 GO NRW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen des Haushaltsplanes und der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien insbesondere in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW handelt:

a) Allgemeines Verwaltungswesen

1. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks,
2. Wahl von Schiedspersonen,
3. zulässige Bürgerbegehren, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind,
4. Annahme von Schenkungen mit bezirklicher Bedeutung.

b) Planung und Durchführung von Neubau-, Umbau-, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen in Höhe der jeweils aufgeführten Wertgrenzen an folgenden im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen:

1. Grund-, Haupt-, Förder-, städt. Gesamt-, Real- und Sekundarschulen, Gymnasien und Berufskollegs sowie Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk, soweit deren Gestaltung betroffen ist, im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 35.000 €,
2. Gebäude des städtischen Anlagevermögens, soweit in ihnen nur Einrichtungen untergebracht sind, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinaus geht, im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 35.000 €,
3. Kinderspielplätze einschließlich der pädagogisch betreuten Bau- und Abenteuerspielplätze im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 10.000 €,
4. Sportanlagen mit Ausnahme des Freizeit- und Erholungszentrums Sportparadies, des Revierparks Nienhausen, der Sporthallen im Sportzentrum Schürenkamp und der Hallenbäder,
5. Friedhöfe mit Ausnahme des Hauptfriedhofes Buer, im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 10.000 €,
6. Grün- und Parkanlagen sowie städtische Waldungen mit Ausnahme des Buerschen Grüngürtels (Lohmühlental, Berger Anlagen, Berger Feld/ARENA PARK Gelsenkirchen, Darler Aue, Grünanlage Haunerfeldstraße, Stadtwald Löchterheide) im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 10.000 €.

c) Planung und Durchführung von Neubau, Umbau, Ausbau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie konsumtive und investive Beschaffungen bei Gemeindestraßen und sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW, einschließlich der Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung im jeweiligen Gesamtwert von mehr als 30.000 €, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt, sowie Maßnahme der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung für diese Straßen, soweit nicht die Straßenverkehrsbehörde hierfür zuständig ist. Ausgenommen sind Maßnahmen an den vom Rat zu bezeichnenden überbezirklichen Straßen.

d) Vermietung und Verpachtung städtischer Gebäude, soweit die Nutzung ausschließlich einen Zweck verfolgt, dessen Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; dies gilt nur bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder bei einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 30.000 € pro Jahr,

e) Namensgebung für die unter b) und c) genannten bezirklichen öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze,

f) Pflege des Ortsbildes,

g) Betreuung und Unterstützung bezirklicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Bezirk. Nicht als bezirklich gelten alle Vereine und Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen, die die Verfolgung eines überbezirklichen Zieles oder Zweckes betreiben oder verbandsorganisatorisch für mehr als einen Stadtbezirk zuständig sind; ferner Vereine, die nach ihrer Mitgliederstruktur einen Zweck verfolgen, der in angrenzenden Stadtbezirken von anderen Vereinen nicht angeboten wird. Eine Vereinigung gilt nur dann als bezirklich, wenn ihre Aktivitäten ganz oder überwiegend einem Stadtbezirk zugeordnet werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss über die Zuordnung. In derartigen Fällen sind die betroffenen Bezirksvertretungen rechtzeitig zu unterrichten.

- h) Die Bezirksvertretungen sind gem. § 8 Abs. 4 dieser Satzung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor Beratung in dem nach § 12 der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zu hören. Im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind dies insbesondere:
 - aa) der Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NRW,
 - bb) die zur Wahl vorgeschlagenen sachverständigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW,
 - cc) der Denkmalpflegeplan gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz NRW,

über die jeweils der Rat entscheidet.

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Den Bezirksvertretungen werden vorläufige Unterschutzstellungen von Denkmälern gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW und die Eintragungen sowie Löschungen in der Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sowie sonstige Angelegenheiten aus dem Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von besonderer Bedeutung (z. B. Vergabe von Fördermitteln) zur Kenntnis gegeben.

- i) Vergabe von Aufträgen über 75.000 € in bezirklichen Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der geltenden Vergabevorschriften, wenn
 - die Vergabe des Auftrages nicht an den - unter Berücksichtigung aller Umstände - wirtschaftlichsten Anbieter bzw. Mindestbietenden erfolgen soll oder
 - das Referat Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat.
- j) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,
- k) Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW zur Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter städtischer Grund-, Haupt- und Förderschulen - Förderschwerpunkt Lernen - sowie Realschulen mit Ausnahme der Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds für die erweiterten Schulkonferenzen zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern,
- l) Veränderungen des Bestandes bei Straßenbäumen und relevante Veränderungen des Straßenbegleitgrüns ab 500 m² Größe bzw. bei Flächen von besonderer stadtbildprägender Bedeutung.

(2) Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretungen wird begrenzt durch

- a) Planungsabsichten des Rates für überbezirkliche Einrichtungen und Zwecke; zur Festlegung solcher Absichten genügt ein einfacher Ratsbeschluss,
- b) Grundsatzbeschlüsse des Rates zur Schaffung und Schließung, Erweiterung und Einschränkung öffentlicher Einrichtungen,
- c) gesetzliche Entscheidungsbefugnisse von Sonderausschüssen (z. B. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien, Umlegungsausschuss),
- d) die Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates nach § 12 der Hauptsatzung zur Vorberatung von Entscheidungen nach Absatz 1 bleibt unberührt. Vor Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 3 und Buchstabe e), soweit sie Einrichtungen der Jugendhilfe betreffen, ist der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien zu hören. Soweit Entscheidungen anstehen, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, sollen die Bezirksvertretungen den Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss hören.

(4) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor Beratung in dem nach § 12 der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zu hören. Dies gilt auch bei Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 GO NRW. Das Anhörungsrecht gilt auch bei Vermietungen und Verpachtungen an örtliche Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g), soweit diese nicht nach Absatz 1 Buchstabe d) der Bezirksvertretung obliegen. Das Anhörungsrecht entsteht, sobald die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister eine Maßnahme einem Ausschuss oder dem Rat unterbreitet.

§ 9 Verfahren der Bezirksvertretungen

Das Verfahren der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen und der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 10 Besondere Verfahrensregeln

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Bezirksverordneten.
- (2) Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen wird durch die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eingeladen. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretungen unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

- (3) Der für den Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss geschäftsführenden Organisationseinheit sind die Tagesordnungen und die Vorlagen der Sitzungen der Bezirksvertretungen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Bezirksvertretungen können durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner in der Sitzung gehört werden können. Diese dürfen sich angemessen an der Beratung beteiligen.
- (5) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt zehn Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils eine Minute für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionslose Bezirksverordnete sollen ohne Zustimmung der Bezirksvertretung nicht länger als fünf Minuten zu einem Tagesordnungspunkt sprechen. Die Bezirksvertretungen können Abweichungen von diesen Redezeiten beschließen.

§ 11 Widerspruch und Beanstandung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister können einem Beschluss einer Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn die oder der Widersprechende dies verlangt.
- (2) Verletzt ein Beschluss der Bezirksvertretung das geltende Recht, so findet § 54 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GO NRW entsprechende Anwendung. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 12 Mitteilungen und Anfragen

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind jeweils letzter Tagesordnungspunkt einer jeden regelmäßigen Bezirksvertretungssitzung. Beschlüsse können unter diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst werden.
- (2) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister durch Anfragen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Anfragen müssen sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksvertretung beziehen.
 - b) Sie sind mündlich unter diesem Tagesordnungspunkt vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen.
 - c) Die Beantwortung erfolgt in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Mitteilungsvorlage möglichst zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

§ 13 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Fragen an die Bezirksvertretung zu wenden. Die Einwohnerfragestunde steht auf der Tagesordnung einer jeden regulären Sitzung der Bezirksvertretungen. Je Fragestellerin oder Fragesteller und Sitzung ist nur eine Frage zugelassen.
- (2) Fragen dürfen sich nur auf Angelegenheiten des Stadtbezirks beziehen. Sie müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin für die jeweilige Bezirksvertretung bei der Bezirksverwaltungsstelle vorliegen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet die Fragen unverzüglich an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Mitglieder der Bezirksvertretung weiter.
- (3) In der Sitzung werden die Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums aufgerufen und mündlich von der Verwaltung beantwortet. Die Fragesteller sowie jede oder jeder Bezirksverordnete dürfen bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die mit der Frage in Zusammenhang stehen müssen. Jede Zusatzfrage wird unmittelbar beantwortet.
- (4) An der Sitzung nicht teilnehmende Fragestellerinnen oder Fragesteller erhalten eine kurzgefasste Beantwortung der Frage durch die Bezirksverwaltungsstelle.

§ 14 Bezirksverwaltungsstellen

- (1) Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Ost und Gelsenkirchen-West wird jeweils eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Für die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Mitte und Gelsenkirchen-Süd wird eine gemeinsame Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet. Bei der Bestellung der Leitung einer Bezirksverwaltungsstelle ist die jeweilige Bezirksvertretung anzuhören.
- (2) Die Bezirksverwaltungsstellen sind Teile der Gesamtverwaltung. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen werden im Einzelnen durch den Aufgabengliederungsplan der Stadt Gelsenkirchen beschrieben.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann sich von Beigeordneten oder Referatsleitungen - bei deren Verhinderung von Vertretungen im Amt - vertreten lassen. Die Leitung der Bezirksverwaltungsstelle oder deren Vertretung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

- (2) Stadtverordnete, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, sind berechtigt, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Andere Stadtverordnete und Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilzunehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.
- (3) Beigeordnete sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen stets berechtigt, wenn ihr Geschäftsbereich berührt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen. Auf Wunsch ist ihr das Wort zu erteilen.
- (5) Im Übrigen bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, welche Dienstkräfte darüber hinaus an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen.
- (6) Die Teilnahmeberechtigten haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, zu den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten in den Sitzungen Stellung zu nehmen.

§ 16 Beteiligung an den Beratungen des Rates und der Ausschüsse

Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung gemäß § 2 zurückgehen oder zu denen sich die Bezirksvertretung gemäß § 8 Abs. 4 geäußert hat, ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Stellvertretung berechtigt, sich zu beteiligen. Hierüber hinaus ist einer Bezirksbürgermeisterin oder einem Bezirksbürgermeister oder ihrer oder seiner Stellvertretung auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister sind zu jeder Ratssitzung einzuladen. Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.

§ 17 Akteneinsicht

- (1) Akteneinsicht wird nach Maßgabe des § 55 GO NRW gewährt.
- (2) Im Übrigen gilt für die Akteneinsicht § 19 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen entsprechend.

§ 18 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten

- (1) Bezirksverordnete erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach den Regeln des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt nach den vom Rat beschlossenen Fahrkostenrichtlinien.
- (2) Bezirksverordnete erhalten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe des in der Entschädigungsverordnung jeweils festgelegten Betrages. Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertretung und Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Entschädigungsverordnung. Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden. Es wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

Liste der überbezirklichen Straßen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Bezirkssatzung (ohne bezirkliche Hauptverkehrsstraßen)

Bezirk Gelsenkirchen-Nord

Ulfkotter Straße	B 224 (teilweise)
Polsumer Straße	L 608
Königswiese	L 608
De-la-Chevallerie-Straße	L 608
Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Horster Straße (Vinckestraße/BAB A 2)	L 448
Nordring	L 511
Ostring	L 502/511
(teilweise)	
Marler Straße (Ostring/Stadtgrenze)	L 502
Westerholter Straße (Ostring/Trogemannstraße)	L 511
Ressestraße	L 622
Vom-Stein-Straße	B 226/L 622
Vinckestraße	B 226
Adenauerallee (Emil-Zimmermann-Allee/Uechtingstraße)	K 05 (teilweise)
Emil-Zimmermann- Allee	K 04

Bezirk Gelsenkirchen-Mitte

Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Grothusstraße	L 633
Overwegstraße	L 633
Bismarckstraße (Münsterstraße/Florastraße)	B 227 (teilweise)
Münsterstraße (Bismarckstraße/Kanal)	B 227
Uechtingstraße (Adenauerallee/Alfred-Zingler-Straße)	K 05
Uferstraße	
Alfred-Zingler-Straße	
Feldmarkstraße (Florastraße/Nienhausenstraße)	L 64/K 21
Nienhausenstraße	L 64
Florastraße	L 639
Hohenzollernstraße	K 09

Ostpreußenstraße	K 09
Reckfeldstraße	K 09
Hans-Böckler-Allee Schwarzmühlenstraße	
Husemannstraße (Rotthausen Straße/Overwegstraße)	L 633
Rotthausen Straße	L 643
Ringstraße	
Wildenbruchstraße	B 227
Verlängerte Reckfeldstraße (Bickernstraße/Erdbrüggenstraße)	K 09 neu
Erdbrüggenstraße (Kreisverkehr/Bahnübergang)	K 09
Umfahrung Bismarck/Bulmke-Hüllen (Bahnübergang/Florastraße)	K 09 neu

Lehrhovebruch
Luitpoldstraße (Ringstraße/Florastraße)

Bezirk Gelsenkirchen-Ost

Kurt-Schumacher-Straße	L 608
Trogemannstraße	L 511
Böningstraße (Trogemannstraße/Recklinghauser Straße)	L 630
Ressestraße	L 622
Recklinghauser Straße	L 622
Middelicher Straße	K 04
Emil-Zimmermann-Allee	K 04
Münsterstraße	B 227/L 638
Willy-Brandt-Allee	B 226/K 11
Adenauerallee (Emil-Zimmermann-Allee/Uechtingstraße)	K 05 (teilweise)
Ewaldstraße (Engelbertstraße/Münsterstraße)	L 630
Engelbertstraße	

Bezirk Gelsenkirchen-Süd

Schwarzmühlenstraße	L 452/L 643
Rotthausen Straße	L 452/L 643
Auf der Reihe	L 452
Steeler Straße	L 643
Hattinger Straße (Junkerweg/Stadtgrenze)	B 227
Junkerweg	B 227
Wickingstraße	B 227/L 633
(teilweise)	
Ostpreußenstraße	K 09
Bochumer Straße (Munscheidstraße/Ückendorfer Straße)	L 633

Bezirk Gelsenkirchen-West

Horster Straße (BAB A 2/Kärntener Ring)	L 448
Kärntener Ring	L 448/L 615
Turfstraße	L 448
Schmalhorststraße	L 448
Bottroper Straße	L 633
Devensstraße (Essener Straße/Schmalhorststraße)	L 633
An der Rennbahn	L 633
Kurt-Schumacher-Straße	L 608

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 08. April 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 23. April 2021

I. A. Wagner

Referat 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Tagesordnung

für die 2. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Prävention und Verbraucherschutz am 27. April 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftlichen Initiativen	
2	Vorstellung der Konzeption zur Integrativen Präventionsarbeit Ückendorf-Nord	
3	Vorstellung des Präventionsrates Gelsenkirchen	
4	Anträge aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) am Beispiel der Foodwatch-Onlineplattform	20-25/1050
5	Vorgänge/Vorhaben von besonderer Bedeutung	
5.1	Mündlicher Bericht Tuner - und Poserszene	
5.2	Gebiete mit Maskenpflicht	20-25/925
5.3	Mündlicher Bericht Tik-Tok-Video - Bedrängen von Mitarbeiterinnen des VÜD	
6	Mündlicher Sachstandsbericht zur Situation am Hafen Graf Bismarck	
7	Lagebericht Rotthausen - insbesondere aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sportanlage Auf der Reihe	
8	Berichte zum Haushalt	
8.1	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2020 (OPV/VB1)	20-25/1005
8.2	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2020 (OPV/VB 5)	20-25/948
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage der Stadtverordneten Frau Seli-Zacharias - Aufträge für externe Berater -	20-25/951
9.1.2	Anfrage der AfD-Fraktion - Amtshilfe und Zwangsvollstreckung wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge -	20-25/841
9.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- 1 Mitteilungen und Anfragen
- 1.1 Mitteilungen
- 1.1.1 Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Matuschek
- Spielhallen -
- 1.1.2 Anfragen

20-25/836

Gelsenkirchen, 15. April 2021

I. V. Dr. Schmitt

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. April 2021

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. April 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. April 2021

I. A. Wensing

Referat 40 (Bildung)

Tagesordnung

für die 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 29. April 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Benennung und Verpflichtung beratender Ausschussmitglieder
- Vertreter der Stadtschulpflegschaft - | 20-25/1008 |
| 2 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 3 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 3.1 | Konferenz zur Zukunft der Westfälischen Hochschule
- Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/1074 |
| 4 | Jahresbericht der Stadtbibliothek, Berichtszeitraum 2019/2020 | 20-25/1047 |
| 5 | Schul- und Bildungsentwicklung in Gelsenkirchen | |
| 6 | Schul-, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen im
Bezirk-Nord | |
| 6.1 | Sanierung des Basketballfeldes am Leibniz-Gymnasium,
Breddestr. 21 | 20-25/689 |
| 7 | Schul-, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen im Bezirk-Ost | |
| 7.1 | Sanierung des NW-Bereiches am Weiterbildungskolleg Emscher-
Lippe, Middelicher Straße 289 | 20-25/830 |
| 7.2 | Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit bezirk-
licher Bedeutung im Stadtbezirk Gelsenkirchen-Ost | 20-25/825 |
| 8 | Schul-, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen im
Bezirk-Mitte | |
| 8.1 | Erneuerung des Sportbodens und des Prallschutzes der Turnhalle
der Sternschule, Gemeinschaftsgrundschule, Franz-Bielefeld-
Straße 50, Gelsenkirchen | 20-25/1013 |
| 8.2 | Neuausstattung Technikraum Hauptschule Grillostr. 111 | 20-25/900 |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 9.1 | Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2020 (Ausschuss für
Bildung/VB 4) | 20-25/1023 |
| 9.2 | Bericht zum Projekt: "Klimaschutz macht Schule" | 20-25/1030 |
| 9.3 | Anfrage der Stadtverordneten Herrn Karl
- Probleme bei Zeugniszustellungen - | 20-25/783 |
| 9.4 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Fischer
- Warme Schulmahlzeit trotz Lockdown oder Quarantäne - | 20-25/813 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Wiederbesetzung der Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin an der
Lessing-Realschule in Gelsenkirchen | 20-25/622 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 16. April 2021

I. V. Heselhaus

Referat 41 (Kultur)

Tagesordnung

für die 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und urbane Szene am 28. April 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	„16. Manifesta 2026 im Ruhrgebiet - Vorstellung der Studie“ - Antrag der SPD-Ratsfraktion	20-25/1029
2.2	Virtueller Rundgang durch die Dokumentationsstätte „Gelsenkirchen im Nationalsozialismus“ - Antrag der SPD-Ratsfraktion	20-25/1031
3	Vorstellung des Kunstprojektes "RuhrDingKlima" der Urbanen Künste Ruhr (UKR) Mündlicher Bericht der künstlerischen Leitung der UKR	
4	Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes in Gelsenkirchen	20-25/1052
5	Jahresbericht der Stadtbibliothek, Berichtszeitraum 2019/2020	20-25/1047
6	Jahresbericht des Instituts für Stadtgeschichte 2020 - Teil I: Arbeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020	20-25/912
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Anfrage der Stadtverordneten Frau Gorczyk - Werbung für "Szeniale-Cent -	20-25/1033
7.2	Anfrage der Stadtverordneten Frau Schürmann in der 29. Sitzung des ehem. Ausschusses für Kultur am 29.01.2020 - Rückgabe von Konzertkarten im MiR bei Erkrankungen -	20-25/1056
7.3	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Daduna - Künstlerförderung in der Pandemie -	20-25/1058
7.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Pasdziorek Musiktheater im Revier (MiR), Neue Philharmonie Westfalen (NPW)	20-25/1057
7.5	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2020 (Ausschuss für Kultur, Tourismus und urbane Szene / VB4)	20-25/1054
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Jahresbericht des Instituts für Stadtgeschichte 2020 - Teil II: Finanzbericht für das Geschäftsjahr 2020	20-25/905
2	Städtisches Objekt Horster Straße - Schauburg Kino Umwandlung Pachtvertrag in Mietvertrag	20-25/1001

Gelsenkirchen, 16. April 2021

I. V. Heselhaus

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz am 27. April 2021, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht StädteChallenge „Wattbewerb“ - Antrag der Ratsfraktion WIN -	20-25/716
3	Ergebnisse der Gewässerstrukturgüteuntersuchungen in einem Teil- gebiet des Emschereinzugsgebietes in Gelsenkirchen	20-25/909
4	Berichte zu Energiesparprojekten	

4.1	Bericht zum Projekt: "Energieeinsparen in der Stadtverwaltung Gelsenkirchen" - Jahresbericht 2019	20-25/1022
4.2	Bericht zum Projekt: "Klimaschutz macht Schule"	20-25/1030
4.3	Energiesparprojekt in den Tageseinrichtungen für Kinder von GeKita - Jahresbericht 2019 -	20-25/435
5	Masterplan Mobilität - Zielkonzept -	20-25/1006
6	Klimaschutz in Gelsenkirchen: Statusbericht der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Gelsenkirchen für 2020 mit Ausblick auf 2021	20-25/1009
7	Klimanotstand: Bewertung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen der politischen Gremien	20-25/1032
8	Grubenwasseranstieg	20-25/1014
9	Sachstandsbericht der Bezirksregierung Münster zur Umsetzung der 13. BImSchV und REF VwV für die Standorte der Ruhr Oel GmbH in Scholven und Horst	20-25/877
10	Sachstandsbericht 2020 - Zukunftsvereinbarung Regenwasser und Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ in Gelsenkirchen	20-25/647
11	Mitteilungsvorlage Pilotprojekt Lothringer Straße „Lebenswerte Straßen, Orte und Nachbarschaften“ (LesSON)	20-25/796
12	Bericht des Arbeitskreises Räumliche Strukturentwicklung zum Stand der Umsetzung des Räumlichen Strukturkonzepts (RSK)	20-25/997
13	Mitteilungen und Anfragen	
13.1	Mitteilungen	
13.1.1	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2020 (Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz/VB 6)	20-25/897
13.1.2	Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Lettmann - Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben BP -	20-25/679
13.1.3	Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Lettmann - Folgen Errichtung und Betrieb eines Gas- und Turbinenkraftwerkes durch Uniper -	20-25/928
13.1.4	Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Lettmann - Sachstand zu Plänen der Ruhr Oel GmbH im Umgang mit Raffinerierückständen (Rußpellets) -	20-25/933
13.1.5	Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Lettmann - Messung Stickoxide und Feinstäube -	20-25/989
13.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 15. April 2021

I. V. Heidenreich

Allgemeinverfügung

**Aufstellungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

Sämtliches in dem Stadtgebiet Gelsenkirchen gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Gleichzeitig hebe ich die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, veröffentlicht und in Kraft getreten am 31.03.2021, wieder auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen in NRW wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) am 25.03.2021 die allgemeine landesweite Stallpflicht für Geflügel erlassen.

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz sowie einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung und dem Erlass des MKULNV NRW. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei dem Referat 71 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - unter der Telefon-Nummer 0209/169-8711 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.gelsenkirchen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass des MKULNV NRW vom 20.12.2016
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gelsenkirchen, 09. April 2021

I. V. Heselhaus

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



40jähriges Dienstjubiläum:

1. April 2021: Andreas Peschke, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.